

# **BVGer D-6094/2009 vom 29. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6094\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6094_2009)

FR: TAF D-6094/2009 du 29 avril 2011

IT: TAF D-6094/2009 del 29 aprile 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als begründete Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1, 1993 Nr. 21).

### **E. 3.3**

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Sind diese nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht, begründen sie zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2009/28 E. 7.1 S. 352).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht in seinem dritten Asylgesuch erneut das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die zu den Akten gegebenen Beweismittel verwiesen. Es ist mithin zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seines geschilderten Verhaltens nach der Ausreise aus dem Heimatland respektive nach Abschluss des zweiten Asylverfahrens befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der iranischen Behörden ausgesetzt zu sein und aus diesem Grund die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

#### **E. 4.1**

Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Das BFM erachtete die Vorbringen des Beschwerdeführers in dessen drittem Asylgesuch als den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügend, da keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung bestünden. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass das BFM die Vorbringen des Beschwerdeführers aus zutreffenden Gründen als den Anforderungen an die

Flüchtlingseigenschaft nicht genügend qualifiziert hat. Es kann somit vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen des BFM verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben des Beschwerdeführers sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die die Argumentation des BFM in Zweifel zu ziehen vermöchten.

#### **E. 4.2.1**

Grundsätzlich ist zwar zu erwarten, dass die Aktivitäten iranischer Exilorganisationen oder einzelner Exponenten eines gewissen Formats von den iranischen Sicherheitsbehörden beobachtet werden. Dieser Umstand reicht indessen für sich allein genommen nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung im Falle einer Rückkehr in den Iran als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte - nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit - dafür vorliegen, dass ein exilpolitisch aktiver Staatsangehöriger des Irans tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert wurde. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die iranischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchenden zu einer Gefahr für den Bestand des iranischen Regimes wird (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.4.3 S. 364 ff).

#### **E. 4.2.2**

Ein solcher Exponierungsgrad kann dem Beschwerdeführer nach wie vor nicht beigemessen werden. Im Rahmen seines ersten Asylgesuchs machte er keine politische Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geltend, so dass ausgeschlossen werden kann, dass er im Zeitpunkt des Verlassens seines Heimatstaates im Jahr 2000 als regimefeindliche Person im Blickfeld der iranischen Behörden war und überwacht wurde. Erst rund vier Jahre nach Abschluss des ersten Asylverfahrens begann er, sich in der Schweiz politisch zu betätigen. Eine allfällige Überwachung des Beschwerdeführers seitens der iranischen Behörden nach seiner Einreise in die Schweiz wäre somit während längerer Zeit ohne Ergebnis geblieben und deshalb wohl eingestellt worden. Mit dem exilpolitischen Engagement, das der Beschwerdeführer im Rahmen des zweiten Asylgesuchs vom 15. Juni 2006 geltend machte (Beitritt zur B. \_\_\_\_\_ im [Monat] 2005 und Teilnahme an verschiedenen Anlässen in den Jahren 2005 bis 2007, wobei er als Bewilligungsinhaber einer Standaktion im Kanton C. \_\_\_\_\_ in Erscheinung trat, sowie Veröffentlichung von regimekritischen Artikeln im Internet), vermochte er gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2007 keine subjektiven Nachfluchtgründe, die den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten würden, zu begründen. Es wurde festgestellt, dass sich der Beschwerdeführer mit seiner Tätigkeit für die B. \_\_\_\_\_ und der Veröffentlichung von Artikeln im Internet nicht derart exponiert habe, als dass deshalb mit einer konkreten Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran zu rechnen wäre; er weise kein Profil einer für das iranische Regime potentiell gefährlichen Person auf. Die nunmehr im Rahmen des dritten Asylgesuchs geltend gemachten Vorbringen vermögen an dieser Beurteilung nichts

zu ändern. Die politischen Aktivitäten bis Ende 2007, auf die sich der Beschwerdeführer wiederum beruft, waren bereits Gegenstand des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2007 und wurden als für das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG nicht genügend qualifiziert. Die seitherigen Tätigkeiten für die B.\_\_\_\_\_ (viermaliges Verteilen der B.\_\_\_\_\_-Monatszeitschrift D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_, Teilnahme an drei Kundgebungen in F.\_\_\_\_\_, einer Demonstration vor der iranischen Botschaft in Bern und einer Informationsveranstaltung in E.\_\_\_\_\_, für die er in seinem Namen das Bewilligungsgesuch eingereicht hatte, und erneute Veröffentlichung regimekritischer Artikel im Internet) stellen lediglich eine Weiterführung des bisherigen Engagements dar, ohne dass eine qualitative Veränderung hinsichtlich der Funktion des Beschwerdeführers und seiner Exponiertheit in der Öffentlichkeit erkennbar wäre. Im Übrigen ist der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben seit zirka Mitte April oder Mai 2009 gar nicht mehr Mitglied der B.\_\_\_\_\_ (vgl. C8 S. 3). Hingegen habe er sich neu der L.\_\_\_\_\_ angeschlossen, wobei hinsichtlich des Zeitpunkts des Parteibeitritts widersprüchliche Angaben vorliegen: Das Schreiben der L.\_\_\_\_\_ vom (Datum) bestätigt die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers seit Mai 2009; laut dessen Aussage anlässlich der Anhörung vom 11. August 2009 habe er jedoch erst anlässlich einer Kundgebung vom 24. Juli 2009 von der ihm bisher unbekanntem (...) Partei erfahren, deren politische Richtlinien ihm noch nicht bekannt seien, weshalb er sich vor einem allfälligen Beitritt erst entsprechend informieren müsse (vgl. C8 S. 3 ff.). Dies weckt gewisse Zweifel an der Seriosität der ausgestellten Mitgliedschaftsbestätigung. Jedenfalls ist angesichts der Angaben des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass der Beitritt zur L.\_\_\_\_\_ erst zwischen dem 11. August 2009 (Anhörungstermin) und dem 22. September 2009 (aktenkundige polizeiliche Bewilligung für eine Standaktion der L.\_\_\_\_\_ mit Nennung des Beschwerdeführers als Bewilligungsinhaber) erfolgte. Hinsichtlich der Funktion des Beschwerdeführers in der L.\_\_\_\_\_ ist aufgrund des in der Mitgliedschaftsbestätigung vom (Datum) umschriebenen Betätigungsfelds und der Ausführungen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 21. Juni 2010 davon auszugehen, dass diese im Wesentlichen derjenigen entspricht, die er zuvor in der B.\_\_\_\_\_ innehatte (hauptsächlich Organisation und Teilnahme an Aktionen, Propaganda-Aufbereitung). Der Beschwerdeführer weist damit auch in der L.\_\_\_\_\_ keine hohe und in der Öffentlichkeit exponierte Kaderstelle aus. In seiner Funktion als Organisator von Informationsveranstaltungen der L.\_\_\_\_\_ ist einzig eine auf seinen Namen lautende Bewilligung der Stadtpolizei F.\_\_\_\_\_ vom (Datum) für eine Standaktion vom (Datum) aktenkundig, deren Inhalt nur den schweizerischen und nicht den iranischen Behörden bekannt sein dürfte. Mit der Publikation von zwei kurzen Beiträgen in der in N.\_\_\_\_\_ publizierten Auslandsausgabe der iranischen Zeitung H.\_\_\_\_\_ vom (Datum) und (Datum) hat der Beschwerdeführer ebenfalls nicht Tatsachen gesetzt, die ein derartiges Mass an Gefährdung erwarten lassen, als dass er deshalb nicht mehr in den Iran zurückreisen könnte. Die beiden kurzen Aufrufe erschöpfen sich wie die früher im Internet publizierten Artikel in allgemein gehaltenen Unmutsäusserungen, ohne Bezug zur eigenen Situation des Beschwerdeführers; die Aufrufe gehen - anders als die Publikationen, die Gegenstand des vom Beschwerdeführer angeführten Urteils [...] waren - nicht über parolenhafte Aufrufe zu einer Demonstration gegen das iranische Regime am 11. Februar 2008 hinaus und vermitteln nicht den Eindruck, dahinter stehe ein Autor, der zu einer echten Gefahr für das iranische Regime werden könnte. Selbst wenn diese Aufrufe des Beschwerdeführers von den iranischen Behörden zur Kenntnis genommen worden sein

sollten, ist deshalb nicht davon auszugehen, dass er deswegen besonders im Visier des Nachrichtendienstes stehen würde beziehungsweise mit asylrechtlich relevanten Nachteilen rechnen müsste. In den Akten finden sich denn auch keine konkreten Hinweise dafür, dass gegen den Beschwerdeführer aufgrund dieser Veröffentlichungen oder seiner anderen Aktivitäten im Heimatland behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Insgesamt deutet Vieles darauf hin, dass der Beschwerdeführer versucht, sich mit einem systematischen Ausbau der exilpolitischen Tätigkeiten ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erzwingen. Das Bundesverwaltungsgericht geht jedoch davon aus, dass damit keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen, die bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran zu einer für die Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgung führen würden.

### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vorliegend keine subjektiven Nachfluchtgründe bestehen, die eine in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevante Verfolgungssituation zu begründen vermöchten. Es besteht kein Anlass zur Vermutung, der Beschwerdeführer habe aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu rechnen. Da auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf die allgemeine Lage im Iran nicht zu einer anderen Beurteilung des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft zu führen vermag, hat das BFM das dritte Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

### **E. 5**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt unverändert weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

##### **E. 6.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von

Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erheblich Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 6.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm gemäss den vorstehenden Erwägungen zu den geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründen indes nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 6.1.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 6.2.1**

Die allgemeine Lage im Iran ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gezeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich als zumutbar erscheint.

##### **E. 6.2.2**

In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation des Beschwerdeführers seit der rechtskräftigen Ablehnung seines zweiten Asylgesuchs aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur dahingehend geändert hätte, als dass er bei einer Rückkehr in den Iran in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

### **E. 6.2.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht weiterhin als zumutbar.

### **E. 6.3**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch unverändert als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.4**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Das BFM hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwvG). Sie sind auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.